



Praktische Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen für die Öffnung von sogenannten „sonstigen Ladengeschäften, Einkaufszentren und Kaufhäusern des Einzelhandels“ gem. Notbekanntmachung 2. BayIfSMV (§ 2 Abs.5 und 6)

Die nachstehenden Empfehlungen und Hinweise haben wir für Sie auf Basis der gültigen Verordnung nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Diese haben keine Rechtsverbindlichkeit, da mit der Kontrolle der Einhaltung die Kreisverwaltungsbehörden beauftragt sind. Diese Handlungsempfehlungen sollen Sie aber bei der individuellen Umsetzung der Hygienevorschriften in Ihrem Geschäft unterstützen.

1. Festlegen der Höchstzahl der Personen, die im Geschäft gleichzeitig anwesend sein dürfen (§ 2 Abs. 5)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Entsprechend der Verkaufsfläche Personenanzahl errechnen (Fläche Verkaufsraum dividiert durch 20 qm)
- Aufstellen eines deutlich sichtbaren diesbezüglichen Aushanges am Eingang
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzungsmaßnahmen und Organisation möglicher Kontrolle der Einhaltung

2. Sicherstellen eines Mindestabstandes von 1,5m zwischen Kunden (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr.1)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Anbringen von entsprechenden Bodenmarkierungen an Kassen, Bedientheken etc.
- Evtl. Einführung eines „Einbahnstraßensystems“, das den Kunden die Laufwege im Geschäft durch Bodenmarkierungen anzeigt

3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Personal (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Reinigung von mehrfach verwendbaren Bedeckungen, (z. B. Waschen, Bügeln mit entsprechend hoher Hitzeentwicklung)

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Kunden (§ 2 Abs.6 Satz 1 Nr. 3)

- Hinweis auf die empfohlene Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Evtl. Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen am Eingang

5. Erarbeiten eines Schutz- und Hygienekonzeptes & eines Parkplatzkonzeptes (soweit Kundenparkplatz vorhanden) Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde, falls gefordert (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4)

Enthalten sein sollen hier:

- Kurze Benennung der oben genannten getroffenen Maßnahmen
 - Festlegung der maximalen Kundenanzahl im Verkaufsraum
 - Einlassregelung
 - Sicherstellen der Abstandsregeln (z.B. Bodenmarkierungen)
 - Maßnahmen zur Bedeckung von Mund / Nase durch Personal & Kunden
- Unterweisung der Mitarbeiter in die getroffenen Maßnahmen und schriftliche Bestätigung dieser Unterweisung
- Umgang mit psychischen Belastungen der Mitarbeiter, etwa durch mögliche konflikthafte Auseinandersetzung mit Kunden
- Festlegung von Ansprechpartnern für Hygiene, etc.
- Weiterhin: Benennung weiterer Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise
 - Aufstellen von Plexiglas-Abtrennungen zwischen Kunde und Personal,
 - Bereitstellen von Handdesinfektionsmittel,
 - regelmäßiges Lüften,
 - regelmäßige Reinigung von Arbeitsmitteln, Türklinken, Handläufen etc.,
 - personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen,
 - Tragezeitbegrenzungen von persönlicher Schutzmaßnahmendurch die Mitarbeiter,
 - Regelung zur Nutzung von Verkehrswegen, z.B. Treppen, Türen, Aufzügen, etc.,
 - Aufstellung von Schichtplänen (möglichst die gleichen Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen)
- Umgang mit Personal / Kunden aus Risikogruppen
- Regelungen am Kundenparkplatz

6. Sicherstellen einer Höchstanzahl von 10 Personen im Wartebereich (§ 2 Abs. 7)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Aufstellen eines deutlich sichtbaren Aushanges
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzungsmaßnahmen

Unabhängig von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020 sind auch generelle Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ergreifen wie etwa die Gestaltung der Pausenregelungen und der Sanitär- sowie Pausenräume.

Vertiefende Informationen finden Sie auch in den [Empfehlungen des Bundesarbeitsministeriums](#).

Außerdem können Ihnen die jeweiligen Berufsgenossenschaften branchenspezifische Auskünfte zum Arbeitsschutz geben.